

# Amtsblatt für die Stadt Lübbenau/Spreewald

## Impressum

- **Herausgeber:** Stadt Lübbenau/Spreewald Kirchplatz 1, 03222 Lübbenau/Spreewald,
- **Verantwortlich für den Inhalt:** Der Bürgermeister;
- **Druck und Verlag:** Verlag + Druck LINUS WITTICH KG, An den Steinenden 10, in 04916 Herzberg, Telefon: (0 35 35)4 89 - 0;
- Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf und wird an alle erreichbaren Haushalte im Gebiet der Stadt Lübbenau/Spreewald kostenlos verteilt. Der Bezug ist zum Abonnementpreis von 63,70 € (Papierform) bzw. 1,50 € pro (PDF) vom Verlag + Druck LINUS WITTICH KG, An den Steinenden 10, 04916 Herzberg möglich. Einzelausgaben sind auch über die Pressestelle der Stadt Lübbenau/Spreewald, Kirchplatz 1, 03222 Lübbenau/Spreewald zu beziehen.

## Inhaltsverzeichnis der amtlichen Bekanntmachungen

- |   |         |
|---|---------|
| 1. Bekanntmachung des Gewässerunterhaltungsverbandes „Obere Dahme/Berste“     | Seite 2 |
| 2. Beschlüsse der 2. ordentlichen Verbandsversammlung des WAC am 22. Mai 2014 | Seite 2 |

## Amtliche Bekanntmachungen

### Bekanntmachung des Gewässerunterhaltungsverbandes „Obere Dahme/Berste“

**Verbandssitz: 15926 Luckau OT Görtsdorf Garrenchen Nr. 16**  
**Telefon: 03544 4290, E-Mail: info@guv-garrenchen.de, Inter-**  
**net: www.guv-garrenchen.de**

Der Gewässerunterhaltungsverband bzw. dessen beauftragte Unternehmen führen in der Zeit von Juli 2014 bis Februar 2015 die planmäßigen Unterhaltungsarbeiten an den Gewässern II. Ordnung innerhalb des Verbandsterritoriums durch.

Gemäß § 41 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. Teil I S. 2585) und des § 84 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.03.2012 (GVBl. I/12, Nr. 20) kündigen wir hiermit die Durchführung der Unterhaltungsarbeiten und die damit verbundene vorübergehende Benutzung der Anliegergrundstücke an.

Gemäß § 41 des Wasserhaushaltsgesetzes und des § 84 BbgWG haben die Eigentümer, Anlieger und Hinterlieger sowie Nutzungsberechtigten der Gewässer zu dulden, dass die Unterhaltungspflichtigen oder deren Beauftragte die Grundstücke betreten, befahren, vorübergehend benutzen, Kraut und Aushub ablegen, auf den Grundstücken einebnen und aus ihnen bei Bedarf Bestandteile für die Unterhaltung entnehmen.

Es besteht die gesetzliche Verpflichtung, dass die Uferandstreifen in erforderliche Breite so zu bewirtschaften sind, dass die Gewässerunterhaltung nicht beeinträchtigt wird. Die Breite der Uferschutzstreifen beträgt bei Gewässern II. Ordnung 5,0 Meter landeinwärts ab der Böschungsoberkante.

Erforderliche Abstimmungen werden zwischen den Gewässeranliegern und dem Gewässerunterhaltungsverband bzw. dessen beauftragten Unternehmen rechtzeitig vorgenommen.

An dieser Stelle wird auch darauf verwiesen, dass die Errichtung sämtlicher Anlagen (wie Zäune, feste Koppeln, Gehölzpflanzungen u. Ä.) in und an Gewässern nach § 87 BbgWG durch die zuständige Untere Wasserbehörde des betreffenden Landkreises genehmigungspflichtig sind. Unabhängig davon müssen Anlagen, die durch die technischen Maßnahmen der Gewässerunterhaltung beschädigt werden könnten (wie Grenzsteine, Rohrleitungsein- und -ausläufe u. Ä.) mit einem Pfahl, mindestens 1,50 Meter über Geländeoberkante, gekennzeichnet werden.

Zur Beantwortung von Fragen oder Abstimmungen im Zusammenhang mit der angezeigten Gewässerunterhaltung wenden Sie sich bitte an den Gewässerunterhaltungsverband „Obere Dahme/Berste“, Garrenchen Nr. 16, 15926 Luckau OT Görtsdorf, Telefon: 03544 4290; Fax: 03544 6364; E-Mail: info@guv-garrenchen.de.

Zur reibungslosen Durchführung der Gewässerunterhaltungsmaßnahmen bitten wir um die Absicherung der notwendigen „Baufreiheit“ an den Gewässern und die Gewährleistung der ungehinderten Zufahrt und zeitweisen Grundstücksbenutzung durch die mit den Unterhaltungsmaßnahmen beauftragten Personen oder Unternehmen.

Garrenchen, im Juni 2014

gez. Kahlbaum  
(Verbandsvorsteher)

gez. Schmidt  
(Verbandsgeschäftsführerin)



### Information des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Calau (WAC)

#### Sitz Lübbenau/Spreewald

über die Beschlüsse der Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Calau (WAC) in ihrer 2. ordentlichen Sitzung am 22. Mai 2014:

- öffentlicher Teil -

#### **Beschluss 10/2014 über die 3. Änderung der Abwassergebührensatzung (AGS) zur Veränderung der Entsorgungsgebühr für Fäkalien nach DIN 4261 (Teil 2)**

Die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Calau (WAC) hat in ihrer Sitzung am 22.05.2014 die 3. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung des WAC Abwassergebührensatzung (-AGS-) beschlossen.

#### **Abstimmungsergebnis:**

80 „Ja“, 0 „Nein“, 0 „Stimmhaltungen“

Anmerkung: Es war nicht notwendig, Mitgliedsvertreter der Verbandsversammlung gemäß § 22 BbgKVerf von der Beratung und Beschlussfassung auszuschließen.

#### **Beschluss 11/2014 über die Satzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Calau (WAC) zur Abschaffung der Beiträge in der Schmutzwasserbeseitigung**

Die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Calau (WAC) hat in ihrer Sitzung am 22.05.2014 die Satzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Calau (WAC) zur Abschaffung der Beiträge in der Schmutzwasserbeseitigung beschlossen.

#### **Abstimmungsergebnis:**

80 „Ja“, 0 „Nein“, 0 „Stimmhaltungen“

Anmerkung: Es war nicht notwendig, Mitgliedsvertreter der Verbandsversammlung gemäß § 22 BbgKVerf von der Beratung und Beschlussfassung auszuschließen.

#### **Hinweis:**

Die öffentlichen Bekanntmachungen über

- die 3. Änderung der Abwassergebührensatzung (AGS) zur Veränderung der Entsorgungsgebühr für Fäkalien nach DIN 4261 (Teil 2) und
- die Satzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Calau (WAC) zur Abschaffung der Beiträge in der Schmutzwasserbeseitigung erfolgten im Amtsblatt für den Landkreis Oberspreewald-Lausitz, Jahrgang 21, Nr. 06/2014 am 26. Mai 2014. Dieses Amtsblatt können Sie kostenlos vom Landkreis Oberspreewald-Lausitz beziehen oder auf der Homepage des Landkreises Oberspreewald-Lausitz [www.osl-online.de](http://www.osl-online.de) einsehen und ausdrucken. Daneben besteht auch die Möglichkeit, die Lesefassungen der beim WAC geltenden Satzungen auf unserer Homepage [www.wac-calau.de](http://www.wac-calau.de) einzusehen.

*Ihr Wasser- und Abwasserzweckverband Calau (WAC)*